Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2016035/4 (I)

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **21.04.2016** TOP: **2.12**
Amt: **Amt 60**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2016035/4 (I)**
		Az.:	erstellt am: **17.02.2016**

Betreff

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
hier: Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im OT Dohndorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	07.03.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	07.03.2016	laut BV
2	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
3	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	entspr. prot. Änd.
4	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf (Gemarkung Dohndorf, Flur 3, Flurstück 156/13).

Gesetzliche Grundlagen:
§ 8 StrG LSA
Kommunalrechtsreformgesetz, Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Ortsteil Dohndorf zählt die Dorfstraße. Eine Teilfläche der Dorfstraße befindet sich in einem ehemaligen Gutshof. Es handelt sich um das Flurstück 156/13 in der Flur 3.

Die Verkehrsfläche ist eine Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Aufgrund der Lage ist die Verkehrsfläche nicht für den Gemeingebrauch, sondern nur für einen sehr beschränkten Personenkreis von Bedeutung. 6 Flurstücke werden insgesamt über das städtische Flurstück erschlossen.
Der Zustand dieser Verkehrsfläche entspricht nicht den Anforderungen einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Stadt als Straßenbaulastträger wäre bei Beibehaltung der Öffentlichkeit in der Pflicht, die Verkehrsfläche entsprechend auszubauen. Dadurch würde die Stadt mit hohen Kosten sowie die Anlieger mit Erschließungsbeiträgen in Höhe von 90 % der Kosten belastet werden.

Aus den genannten Gründen wurde die Teilfläche der Dorfstraße, Flurstück 156/13 der Flur 3, durch den Beschluss vom 30.04.2015 aus dem Straßenbestandsverzeichnis des Ortsteiles Dohndorf genommen. Das Flurstück soll an einen Anlieger (Eigentümer der Flurstücke 1054, 156/9, 156/5, 156/4) verkauft werden. Möglichkeiten für die rechtliche Sicherung der zukünftigen Erschließung anliegender Flurstücke wurden den betreffenden Eigentümern sowie dem Ortsbürgermeister am 23.06.2015 zu einem Informationstermin in der Verwaltung erläutert. Dazu konnten die Betroffenen Fragen stellen und sich äußern. Wahrgenommen wurde der Termin lediglich durch den Eigentümer der Flurstücke 1054, 156/9, 156/5, 156/4 und den Ortsbürgermeister. Der Eigentümer des Flurstückes 1053 erschien nicht, ohne bekannten Grund. Der Eigentümer des Flurstückes 156/9 lehnte die Teilnahme mangels Interesse ab, da seinerseits Verkaufsabsichten bestanden.
Die Betroffenen, die nicht am 23.06.2015 teilnahmen, erhielten nachträglich telefonisch notwendige Informationen.
Es wurden keine Einwände durch die Betroffenen vorgebracht, so dass das Einverständnis zum Vorhaben der Stadt erklärt ist. Die Erschließung der anliegenden Flurstücke ist durch eingetragene Grunddienstbarkeiten als Geh- und Überfahrtsrecht bereits gesichert, so dass es keine rechtswidrigen Zustände gibt.

Um der besagten Fläche jedoch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entziehen zu können, ist gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz Land Sachen-Anhalt (StrG LSA)der Akt der Einziehung zu vollziehen.
Eine Straße kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (§ 8 Abs. 2 StrG LSA).
Bei Gemeindestraßen ordnet der Träger der Straßenbaulast die Einziehung an, hier die Stadt Köthen (Anhalt). Gemäß Kommunalrechtsreformgesetz Artikel 1, § 45 Kommunalverfassungsgesetz entscheidet der Stadtrat. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Einziehung einer Teilfläche der Dorfstraße im Ortsteil Dohndorf zuzustimmen.

Die Absicht der Einziehung wird dann gem. § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Einziehung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. 3 Str.G LSA) beantragt. Stimmt diese der Einziehung zu, ist die Einziehung zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wird die Einziehung wirksam (§ 8 Abs. 1 letzter Satz StrG LSA).

Ankündigung einer Einziehung.pdf

Einziehung einer öffentl.Verkehrsfläche.pdf

Auszug Flurkarte.pdf

Einziehung einer öffentl. Verkehrsfläche.pdf